

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner/in:

**Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.,
StGB NRW**

Tel.-Durchwahl: 0211/4587-236

Fax-Durchwahl: 0211/4587-292

E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

Referentin Frauke Gast, ST NRW

Tel.-Durchwahl: 0221/3771-320

Fax-Durchwahl: 0221/3771-309

E-Mail: frauke.gast@staedtetag.de

Referent Thomas Krämer, LKT NRW

Tel.-Durchwahl: 0211/300491-230

Fax-Durchwahl: 0211/300491-660

E-Mail: t.kraemer@lkt-nrw.de

Az.: 40.40.20 N – ST NRW

Az.: 40.36.02/50.23.03 – LKT NRW

Az.: 42.19-001/001 – StGB NRW

Datum: 15.11.2018

Antrag der SPD-Fraktion „Neustrukturierung der Schulsozialarbeit in NRW“ (Drs. 17/3013)

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 21.11.2018

Ihr Schreiben vom 02.10.2018

Vorbereitende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Antrag der SPD-Fraktion „Neustrukturierung der Schulsozialarbeit in NRW“ ([LT-Drucksache 17/3013](#)) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schließt mit der vorliegenden Stellungnahme an ihre vorausgegangenen Stellungnahmen [17/300](#) vom 09.01.2018 (zu [LT-Drucksache 17/810](#)) sowie [17/367](#) vom 19.02.2018 (zu [LT-Drucksache 17/1121](#)) an. Dem Themenkomplex „Schulsozialarbeit“ kommt nach übereinstimmender Überzeugung aller kommunalen Schulträger in Nordrhein-Westfalen überaus wichtige Bedeutung zu. Die diesbezüglichen Positionen der kommunalen Spitzenverbände lauten im Wesentlichen wie folgt:

- 1. Es ist festzustellen, dass unter dem Oberbegriff der sozialen Arbeit an Schulen der als Pflichtaufgabe kraft Bundesrecht ausgestaltete schulbezogene Teil der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achstes Buch (VIII) – einerseits und die (nach Auffassung des Landes) als nicht pflichtgebundene kommunale Selbstverwaltungsaufgabe zu begreifende systemische Schulsozialarbeit andererseits gefasst wird. Es ist wichtig, diese rechtlich völlig selbständigen Kategorien voneinander zu unterscheiden.*

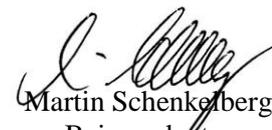
2. *Systemische Schulsozialarbeit ist ein Angebot, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Lernort Schule tätig sind und mit Lehrkräften zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Es steht fest, dass die Fortentwicklung der systemischen Schulsozialarbeit unter den gegebenen Umständen eine unerlässliche Voraussetzung für gelingende Schulentwicklung und die Bewältigung der Zukunftsaufgaben der Schulen (Inklusion, Integration etc.) ist.*
3. *Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, dass der Landesgesetzgeber die systemische Schulsozialarbeit dahingehend reguliert, dass die Aufgabe in Zukunft vollständig und bedarfsgerecht in Verantwortung des Landes durch Landespersonal zu erfüllen ist.*
4. *Bei der Weiterentwicklung der systemischen Schulsozialarbeit ist die Existenz des schulbezogenen Teils der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Aches Buch (VIII) – naturgemäß zu berücksichtigen und sinnvoll zu integrieren. Veranlassung zu Veränderungen sehen die kommunalen Spitzenverbände insoweit zunächst nicht, zumal der Landesgesetzgeber aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes die Pflichtaufgabe an sich ohnehin nicht verändern könnte.*

Selbstverständlich stehen wir Ihnen im Rahmen der für den 21.11.2018 geplanten Anhörung für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen


Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen


Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen